



Bundeskriminalamt

**Bekanntmachung
eines Feststellungsbescheides
nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Waffengesetzes (WaffG)
zur waffenrechtlichen Beurteilung
der halbautomatischen Schusswaffen „MR308A4“/„MR762A4“,
„MR308A5“/„MR762A5“ und „MR308A6“/„MR762A6“**

Vom 18. Mai 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) erging am 25. März 2021 der folgende

Feststellungsbescheid

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Einstufung nach § 2 Absatz 5 WaffG der hier vorgestellten halbautomatische Schusswaffe des Herstellers Heckler & Koch GmbH, Modell „MR308A4“

Kaliber:	.308Win
Schäftung:	längenverstellbare Schulterstütze
Gesamtlänge der Waffe:	91,5 cm bei eingeschobener Schulterstütze
Lauflänge:	42,4 cm
Lauf-Art:	Stahl (Neufertigung)
Zug-, Feld-Profil:	4 Züge und Felder, Rechtsdrall
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	68,3 cm
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gaskolben
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich
Hersteller:	Heckler & Koch GmbH, Oberndorf/Neckar



Abbildung 1: Heckler & Koch „MR308A4“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: Heckler & Koch „MR308A4“, Ansicht rechte Seite

Die vorgelegte Musterwaffe, sowie alle weiteren von dem Antrag erfassten Varianten basieren auf dem gleichen technischen Funktionsprinzip wie die vollautomatische Schusswaffe der Firma Heckler & Koch GmbH, Modell „HK417“. Daher wurde als Referenzwaffe aus der BKA*-Sammlung eine vollautomatische Schusswaffe der Firma Heckler & Koch GmbH, Modell „HK417“, Kaliber 7,62x51NATO, verwendet, die Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste ist.

* Bundeskriminalamt



Bei dem hier vorgenommenen Funktionsbeschluss hat die vorgelegte Musterwaffe störungsfrei funktioniert. Es war nur eine halbautomatische Schussabgabe möglich.

Ein Umbau der Musterwaffe mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug in eine Schusswaffe, die eine vollautomatische Schussabgabe ermöglicht, war nicht möglich.

In dem nun anhängigen Antragsverfahren hat die Firma Heckler & Koch GmbH die waffenrechtliche Einstufung für die Schusswaffenvarianten „MR308A4“, „MR308A5“ und „MR308A6“ beantragt.

Die in diesem Einstufungsverfahren eingestuften Schusswaffen basieren auf der halbautomatischen Langschusswaffe Heckler & Koch, Modell „MR308“, die mit Feststellungsbescheid vom 30. August 2007, Az. SO11-5164.01-Z-154, eingestuft wurde.

Die mit den Feststellungsbescheiden vom 4. Dezember 2008 (1. Ergänzungsbescheid) und vom 9. November 2009 (2. Ergänzungsbescheid) beschiedenen Varianten „MR762“, die trotz der abweichenden Kaliberbezeichnung und Kennzeichnung mit der Kaliberbezeichnung „7,62x51“ als Synonymbezeichnung für den amerikanischen Markt im Kaliber .308Win produziert werden, erfüllen die oben beschriebenen technischen Gegebenheiten in den Bereichen Lauf, Verschluss und Gehäuse.

Dabei handelt es sich ausschließlich um Varianten der vorgenannten Ursprungswaffe „MR308“. Für den amerikanischen Markt werden die Modelle „MR308A4“, „MR308A5“ und „MR308A6“ unter den Bezeichnungen „MR762A4“, „MR762A5“ und „MR762A6“ vertrieben und mit der Kalibersynonymbezeichnung 7,62x51 gekennzeichnet werden.

Die Unterschiede der einzelnen Waffenmodelle zu der Ursprungswaffe „MR308“ werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Modellbezeichnung	Ursprungswaffe	Technische Abweichungen von Ursprungswaffe
MR308A4/MR762A4	MR308/MR762	werkzeuglose Einstellung des Gasdrucks
MR308A5/MR762A5	MR308/MR762	integrierter Vorneigungswinkel in Gehäuseober- teil und Handschutz
MR308A6/MR762A6	MR308/MR762	Gehäuse mit seitlichen Durchladehebel

Die Firma Heckler & Koch GmbH, Hecker & Koch Straße 1, 78727 Oberndorf/Neckar, beabsichtigt die oben angeführten halbautomatischen Schusswaffen Heckler & Koch „MR308A4“/„MR762A4“, „MR308A5“/„MR762A5“, „MR308A6“/„MR762A6“

- herzustellen,
 - mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen,
 - in unterschiedlichen Farben anzubieten,
 - in den Kalibern .308Win und 6,5Creedmoor anzubieten,
 - mit unterschiedlichen Lauflängen (siehe nachfolgende Übersicht) anzubieten,
- und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben und zu exportieren.

Der Vertrieb der antragsgegenständlichen Schusswaffe der Baureihe „MR308“ mit den oben genannten Bezeichnungen soll entsprechend der nachfolgenden Übersicht mit den dort genannten Lauflängen erfolgen:

Lauflänge (Zoll)	Lauflänge (cm)	Länge Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung (cm)	Gesamtlänge bei einge- schobener Schulterstütze (cm)
13	33,0	58,9	72,1
16,5	42,1	67,8	81,0
20	50,8	76,7	89,9

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung:

1. Die Schusswaffen Heckler & Koch „MR308A4“/„MR762A4“, „MR308A5“/„MR762A5“ und „MR308A6“/„MR762A6“ in allen oben genannten Varianten waren noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Heckler & Koch GmbH, Oberndorf/Neckar, anerkannt.
3. Die Schusswaffen Heckler & Koch „MR308A4“/„MR762A4“, „MR308A5“/„MR762A5“ und „MR308A6“/„MR762A6“ in allen oben genannten Varianten sind keine Kriegswaffen. Diese Feststellung des BKAs wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit E-Mail vom 16. März 2021 bestätigt.
4. Es handelt sich bei den Schusswaffen Heckler & Koch „MR308A4“/„MR762A4“, „MR308A5“/„MR762A5“ und „MR308A6“/„MR762A6“ in allen oben genannten Varianten grundsätzlich um mehrschüssige halbautomatische Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Es handelt sich bei den Schusswaffen Heckler & Koch „MR308A4“/„MR762A4“, „MR308A5“/„MR762A5“ und „MR308A6“/„MR762A6“ in allen oben genannten Varianten grundsätzlich jeweils um eine Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.



6. Die Schusswaffen Heckler & Koch „MR308A4“/„MR762A4“, „MR308A5“/„MR762A5“ und „MR308A6“/„MR762A6“ in allen oben genannten Varianten mit einem Wechselmagazin, das mehr als zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, sind als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie „A“ gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 1.7.2 einzuordnen.
7. Die Schusswaffen Heckler & Koch „MR308A4“/„MR762A4“, „MR308A5“/„MR762A5“ und „MR308A6“/„MR762A6“ in allen oben genannten Varianten mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, sind als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie „B“ gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.6 einzuordnen.
8. Die Schusswaffen Heckler & Koch „MR308A4“/„MR762A4“, „MR308A5“/„MR762A5“ und „MR308A6“/„MR762A6“ in allen oben genannten Varianten sind nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
9. Die Schusswaffen Heckler & Koch „MR308A4“/„MR762A4“, „MR308A5“/„MR762A5“ und „MR308A6“/„MR762A6“ in allen oben genannten Varianten mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, können aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
10. Die Schusswaffen Heckler & Koch „MR308A4“/„MR762A4“, „MR308A5“/„MR762A5“ und „MR308A6“/„MR762A6“ in den oben genannten Ausführungen mit einer Lauflänge von 33,0 cm sind von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.
11. Die Schusswaffen Heckler & Koch „MR308A4“/„MR762A4“, „MR308A5“/„MR762A5“ und „MR308A6“/„MR762A6“ in den oben genannten Ausführungen mit den Lauflänge von 42,1 cm und 50,8 cm sind nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben genannten Schusswaffen in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet sind.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die eventuell Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiesbaden, den 18. Mai 2021

SO 13-5164.01-Z-492

Bundeskriminalamt

Im Auftrag
Mittelstadt